

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 61/012/2014**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Frau Barbara Zumbrink	Datum: 25.02.2014 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	17.03.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	31.03.2014	Vorberatung
Kreistag	07.04.2014	Beschluss

**Einleitung des 6. Änderungsverfahrens des Landschaftsplans Kreis Mettmann gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

**Das Verfahren zur 6. Änderung des Landschaftsplans Kreis Mettmann wird gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW eingeleitet.**

Fachbereich: Planungsamt

Bearbeiter/in: Frau Barbara Zumbrink

Datum: 25.02.2014

Az.: 61-2

## Einleitung des 6. Änderungsverfahrens des Landschaftsplans Kreis Mettmann gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW

### Anlass der Vorlage/Sachverhaltsdarstellung:

Bereits 1984 hat der Kreistag des Kreises Mettmann den **Landschaftsplan** als Satzung beschlossen. Damit war der Kreis Mettmann der erste Kreis in Nordrhein-Westfalen, der über einen flächendeckenden Landschaftsplan verfügte. Ein Landschaftsplan ist kein statisches Gebilde, er bedarf vielmehr im Laufe der Zeit einer Aktualisierung und Überarbeitung. Er muss regelmäßig an veränderte Rechtsgrundlagen bzw. aktuelle Rechtsprechung sowie an wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft angepasst werden. Eine Fortschreibung ist gesetzlich vorgeschrieben, sobald und soweit dies im Hinblick auf die im § 9 Abs. 3 BNatSchG genannten Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig ist. Des Weiteren erfordert die Gleichbehandlung aller Städte im KME den Abschluss des zentralen Änderungsverfahrens 2 (siehe unten), das eine grundlegende Aktualisierung und Überarbeitung des Landschaftsplanes in allen kreisangehörigen Städten zum Inhalt hat.

Bisher hat der Landschaftsplan folgende Änderungsverfahren durchlaufen:

- 1. Änderung (für das gesamte Kreisgebiet), 1995,
- 2. Änderung für die Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan), 2000,
- 3. Änderung (Einarbeitung der aktuellen Rechtslage), 2000,
- 4. Änderung (Umsetzung der sog. "Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie"), 2004,
- 2. Änderung für die Raumeinheit B (Städte Ratingen, Heiligenhaus), 2006,
- 5. Änderung (rechtliche Anpassung und formale Änderungen), 2012.

### Das 6. Änderungsverfahren des Landschaftsplans umfasst 2 Themen:

Änderungsthema 1: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath),

Änderungsthema 2: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen.

Nach § 17 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) ist für die 6. Änderung des Landschaftsplans eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die zugehörigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den entsprechenden Beteiligungen im Landschaftsplan-Änderungsverfahren durchzuführen.

### 1. Erläuterungen zum Änderungsthema 1 - grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplans in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

Bereits am 19.06.1995 hat der Kreistag festgelegt, dass der flächendeckende Landschaftsplan des Kreises Mettmann in 4 Raumeinheiten aufgeteilt und in jeder dieser Raumeinheiten in einem 2. Änderungsverfahren umfassend überarbeitet werden soll. Diese Raumeinheiten sind folgendermaßen untergliedert:

Raumeinheit A (Zentrum): Städte Erkrath, Haan und Mettmann,

Raumeinheit B (Nord-Westen): Städte Heiligenhaus und Ratingen,

Raumeinheit C (Nord-Osten): Städte Velbert und Wülfrath,

Raumeinheit D (Süden): Städte Hilden, Langenfeld und Monheim.

Die Änderungsverfahren für 2 Raumeinheiten wurden in den Jahren 2000 (Raumeinheit A) und 2006 (Raumeinheit B) abgeschlossen. Der Landschaftsplan im Bereich der Raumeinheit C (Gebiet der Städte Velbert und Wülfrath) soll nun im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens überarbeitet werden. Die Änderungsinhalte entsprechen hierbei im Wesentlichen denjenigen der vorausgegangenen Verfahren für die Raumeinheiten A und B.

Zur Vorbereitung des Änderungsverfahrens wurden bereits folgende Grundlagen erhoben:

- Analyse des Planungsraumes im Hinblick auf Biotik, Abiotik, Nutzungen im Planungsraum und Biotopverbund mit Darstellung von Schwerpunktbereichen für Natur, Erholung und Landwirtschaft,
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag,
- Verschiedene Schutzgutachten,
- Kartierung von Quellen und Grünlandflächen,
- Überprüfung von verschiedenen Festsetzungen (Brachen, Aufforstungen, Anpflanzungen, Naturdenkmäler) des derzeitigen Landschaftsplans.

## **2. Erläuterungen zum Änderungsthema 2 - Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen**

Neben der Überarbeitung des Landschaftsplans im Bereich der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath) sollte die Möglichkeit genutzt werden, zeitgleich einige Änderungspunkte mit dringendem Handlungsbedarf aufzugreifen, die sinnvollerweise alle in gleicher Weise im gesamten Kreisgebiet überarbeitet werden sollten und/oder die außerhalb der Raumeinheit C liegen. Dies betrifft folgende Änderungspunkte:

1. Anpassung an die aktuelle Rechtslage,
2. Überarbeitung der allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele sowie der allgemeinen Festsetzungen der Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile,
3. Überarbeitung der gebietsbezogenen Regelungen zu Entwicklungsräumen und Schutzgebieten, die sowohl in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath) als auch in benachbarten Raumeinheiten liegen,
4. Sonstige Anpassungen von Festsetzungen, Geltungsbereich des Landschaftsplans und Entwicklungsräumen aus Plausibilitätsgründen,
5. Neuausweisung des Silbersees in Ratingen als Naturschutzgebiet.

### **Erläuterungen:**

#### **Zu 1.**

In der aktuellen Legislaturperiode wurde ein neues Landschaftsgesetz (LG NRW) angekündigt, das ggf. das Erfordernis rechtlicher Anpassungen des Landschaftsplanes mit sich bringt. Auch durch weitere Rechtsvorschriften und Rechtsprechung können sich Änderungen ergeben.

Nach § 16 Abs. 4 Ziffer 3 LG NRW müssen die Bestandteile des Biotopverbundes nach § 20 Abs. 1 BNatSchG im Landschaftsplan gekennzeichnet werden. Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung soll daher in den Landschaftsplan ein textlicher Hinweis auf eine beim Kreis Mettmann vorliegende kartographische Darstellung aufgenommen werden.

Seit der Novelle des LG NRW vom 19.06.2007 gehört gemäß § 16 Abs. 4 LG NRW zu den Bestandteilen des Landschaftsplans auch eine Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans. Diese Begründung ist im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens Landschaftsplan zu erstellen. Sie erfüllt zugleich die Funktion des Umweltberichts für die strategische Umweltprüfung nach § 17 Abs. 1 LG NRW.

**Zu 2.**

Zielsetzung ist insbesondere die Vereinheitlichung der Regelungen in verschiedenen Raumeinheiten sowie die Anpassung an aktuelle fachplanerisch begründete Inhaltsanforderungen.

**Zu 3.**

Nach Aufteilung des Landschaftsplans in 4 Raumeinheiten im Jahr 1995 erstrecken sich einige stadtübergreifende Entwicklungsräume und Schutzgebiete über mehrere Raumeinheiten. Fachplanerisch sinnvoll ist eine einheitliche Überarbeitung des gesamten Gebietes oder die Aufteilung in mehrere Gebiete.

**Zu 4.**

Unter diesen Punkt fällt u.a. die Streichung nicht mehr vorhandener Objekte und die Korrektur von Gebietsabgrenzungen aufgrund einer Plausibilitätskontrolle.

**Zu 5.**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat im Rahmen der Fortschreibung des Biotopkatasters auf Grundlage neuer Daten die Ausweisung des Silbersees in Ratingen als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Da der Landschaftsplan in Ratingen erst 2006 überarbeitet wurde, wäre eine Zurückstellung der Überprüfung dieses Vorschlages auf die turnusmäßige neue Überarbeitung der Raumeinheit B nicht sachgerecht.

**Anlage:       Übersicht Verfahrensablauf**